



**Verkündungsblatt 9/2020
vom 27.08.2020**

Inhalt

Verkündungen

- 1. Änderung der Anlage 1 zur Gebühren und Entgeltordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gemäß Beschluss des Präsidiums vom 06.03.2020 Seite 25
- Gebühren- und Entgeltordnung vom 6.11.2019, geändert gemäß Beschluss des Präsidiums vom 06.03.2020 Seite 26

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Claudia Colditz, Christine Alayet

1. ÄNDERUNG der ANLAGE 1 zur GEBÜHREN UND ENTGELTORDNUNG der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Das Präsidium hat im Umlauf nach Anhörung des Senats am 29.4.2020 folgende 1. Änderung der Anlage 1 zur Gebühren und Entgeltordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig am 3.6.2020 beschlossen:

1. Ziff. 2.3. der Anlage zur Gebühren- und Entgeltordnung der HBK wird aus Klarstellungsgründen um die Worte „je Dokument“ ergänzt. Ziff. 2.3.1. wird erweitert um das Diploma Supplement und das Verzeichnis der bestandenen Module. Es wird eine neue Ziff. 2.3.2. eingefügt: „Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde, die die Hochschule selbst ausgestellt hat“ mit der Gebühr 3,00 €. Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.

2. Ziff. 2.3. der Anlage zur Gebühren- und Entgeltordnung der HBK wird entsprechend wie folgt neu gefasst:

2.3.	Gebühr für Zweitschrift	je Dokument
2.3.1.	Zweitschrift einer Urkunde, eines Zeugnisses, des Diploma Supplements oder des Verzeichnisses der bestandenen Module	50,00
2.3.2.	Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde, die die Hochschule selbst ausgestellt hat	3,00
2.3.3.	andere Dokumente / Bescheinigungen als in Ziff. 2.3.1. und 2.3.2. genannt	je nach Aufwand 10,00 bis 100,00
2.3.4.	Namensänderung, d. h. Neuausstellung von Zeugnissen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach dem Transsexuellengesetz und / oder wegen der Änderung des Geschlechts und / oder Vornamens im Geburtenregisterauszug.	kostenfrei

3. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung der unter Berücksichtigung von Ziff. 2 erfolgten Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung im Verkündungsblatt der HBK Braunschweig in Kraft.

GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG
der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 06.11.2019

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 06.11.2019 zuletzt geändert durch Präsidiumsbeschluss vom 03.06.2020.

Inhalt

GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG

§ 1 Gebühren- und Entgeltpflicht	26
§ 2 Höhe der Gebühren und Entgelte	27
§ 3 Fälligkeit	76
§ 4 Nutzung von Hochschuleinrichtungen	27
§ 5 Aktualisierungen	28
§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	28
Anlage 1: Gebühren und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung	29
Anlage 2: Antragsverfahren	34
§ 1 Antragsberechtigte und Nutzungszweck	34
§ 2 Veranstaltungsanmeldung	34
§ 3 Genehmigung	34
Anlage 3: Allgemeine Vertragsbedingungen für Nutzungs- und Überlassungszwecke	35
§ 1 Allgemeine Nutzungsbedingungen	35
§ 2 Haftung und Schadensersatz	36
§ 3 Rücktrittsrecht	37
§ 4 Gerichtsstand / anwendbares Recht	37
§ 5 Salvatorische Klausel und Schriftform	37
Anlage 4: Kalkulationsvorlage für die Nutzung von Werkstätten	38

§ 1

Gebühren- und Entgeltpflicht

- (1) Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Hochschule) erhebt Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung für
 - a) Studienangebote, die weder grundständige noch konsekutive Studiengänge sind,
 - b) die Gasthörerschaft,
 - c) Angebote des allgemeinen Hochschulsports,
 - d) die Nutzung von Hochschuleinrichtungen (§ 4) durch Externe oder zu außerhochschulischen Zwecken und
 - e) Auslagen und verbrauchte Materialien (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2 S. 4).
- (2) Externe sind alle, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) bzw. der Grundordnung der Hochschule sind.
- (3) Außerhochschulische Zwecke sind solche, die nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 NHG stehen.
- (4) Bei der Nutzung von Hochschuleinrichtungen ersetzt eine Gebühren- oder Entgeltfreiheit im Einzelfall nicht den erforderlichen Antrag nach § 4 Abs. 2 S. 3.
- (5) Für die Bibliothek hat das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gem. § 13 Abs. 8 NHG eine separate Nutzungs- und Gebührenverordnung erlassen.
- (6) Sofern die Hochschule Aufwendungen für Exkursionen tätigt, kann sie die Erstattung der Aufwendungen durch die Teilnehmenden auf Grund der Exkursionsrichtlinie der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung verlangen.

§ 2 Höhe der Gebühren und Entgelte

- (1) ¹Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der Anlage 1. ²Unterliegt eine Leistung nach dieser Ordnung der gesetzlichen Umsatzsteuer, so erhöhen sich die in der Anlage 1 genannten Beträge um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (2) ¹Wenn im Einzelfall zusätzlich Kosten entstehen, können zusätzliche Gebühren oder Entgelte in angemessener Höhe zur Deckung der Zusatzkosten festgesetzt und erhoben werden. ²Die Gemeinkosten werden durch einen angemessenen Aufschlag für die Inanspruchnahme des vorhandenen Personals und der vorhandenen Hochschuleinrichtungen berücksichtigt.
- (3) Die Erstattung von Auslagen und verbrauchten Materialien wird im Einzelfall gesondert festgesetzt.
- (4) Ist für die Festsetzung einer Gebühr oder eines Entgelts ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung neben dem Aufwand der Hochschule das wirtschaftliche Interesse der Betroffenen sowie deren finanzielle Situation zu berücksichtigen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Entgelte sind wie folgt zu zahlen:
 - a) in den Fällen von § 1 Abs. 1 a):
 - i. bei einem Studium erstmals bei der Einschreibung oder Anmeldung und dann jeweils mit Ablauf der festgelegten Rückmeldefrist,
 - ii. bei der Teilnahme an nicht-studiengangsbezogenen Weiterbildungsprogrammen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung vor Veranstaltungsbeginn und
 - b) in den übrigen Fällen: nach Rechnungsstellung.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 kann die Hochschule die Zulassung zum Studium oder die Teilnahme an den Veranstaltungen vom Nachweis der erfolgten Zahlung der Gebühr oder des Entgeltes abhängig machen.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren nach den im Geschäftsverkehr üblichen Regelungen erhoben.

§ 4 Nutzung von Hochschuleinrichtungen

- (1) ¹Hochschuleinrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind Grundstücke und Einrichtungen, d. h. Wege, Plätze, Parkflächen, Grünanlagen, Räume, Hörsäle, Werkstätten und andere Anlagen sowie Ausstattungsgegenstände oder Teile davon. ²Für die Nutzung der Hochschuleinrichtungen können Kosten für Dienstleistungen außerhalb der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule (im Folgenden als „Dienstleistungen“ bezeichnet) anfallen.
- (2) ¹Nur wenn das Ansehen der Hochschule nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird, kann Externen nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung gegen Gebühr oder Entgelt eine Hochschuleinrichtung zur Nutzung überlassen werden. ²Gleiches gilt für Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die die Einrichtungen für außerhochschulische Zwecke nutzen, sofern nicht die Niedersächsische Hochschulnebenberufungsverordnung (HNtVO) oder die Niedersächsische Nebenberufungsverordnung (NNVO) vorrangig Anwendung finden; für das angestellte Hochschulpersonal gelten die HNtVO und die NNVO bzgl. der Abrechnung nach Anlage 1 entsprechend. ³Die Hochschule kann Mitgliedern und Angehörigen für hochschulische Zwecke auf Antrag gestatten, andere als die ihnen ohnehin zur Nutzung zugewiesenen Hochschuleinrichtungen zu nutzen. ⁴Werden bei der Nutzung der Hochschuleinrichtungen zusätzliche Materialien verbraucht, erstattet die Nutzer*in der Hochschule die Aufwendungen.
- (3) ¹Das weitere Antrags- und Genehmigungsverfahren ist in (Anlage 2) geregelt. ²Es sind Nutzungs- und Überlassungsverträge unter Einbeziehung der allgemeinen Vertragsbedingungen für Nutzungs- und Überlassungsverträge (Anlage 3) zu schließen.

§ 5 Aktualisierungen

¹Die Anlagen 1 bis 3 werden in regelmäßigen Abständen überprüft. ²Der hauptberufliche Vizepräsident bzw. die hauptberufliche Vizepräsidentin wird ermächtigt, sie im Bedarfsfall zu aktualisieren und der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen. ³Die Fortschreibungen sind im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Verkündungsblatt 01/2004 S. 8), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.09.2007 (Verkündungsblatt 05/2005, S. 46) außer Kraft.

Anlage 1: Gebühren und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Entgelt EURO
1.	<u>Studium und Weiterbildung</u>	
1.1.	<u>Gemeinsame Studiengänge und Kooperationen</u>	
1.1.1.	Gemeinsamer Studiengang Medienwissenschaften (Bachelor) ¹ Durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der TU Braunschweig ist für Studierende des Bachelorstudiengangs „Medienwissenschaften“ vereinbart, dass sie sich an beiden Hochschulen immatrikulieren. ² Die Verwaltungskostenbeiträge, Beiträge an die Studierendenschaft und Langzeitstudiengebühren erhebt die TU Braunschweig.	
1.1.2.	Kooperationsstudiengänge Darstellendes Spiel, KUNST.Lehramt, Kunst und Kunstwissenschaften Durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der TU Braunschweig ist für Studierende der Bachelor- und / oder Masterstudiengänge „Darstellendes Spiel“, KUNST.Lehramt, Kunst und Kunstwissenschaft vereinbart, dass die Verwaltungskostenbeiträge, Beiträge an die Studierendenschaft und Langzeitstudiengebühren diejenige Hochschule erhebt, an der die Studierenden im Hauptfach immatrikuliert sind.	
1.2.	<u>Einzelne Lehrveranstaltungen der Kooperationshochschule</u> ¹ Wie im Kooperationsvertrag vereinbart müssen sich Studierende der TU Braunschweig für den Besuch von Lehrveranstaltungen der Hochschule, die nicht zu einem in Ziff. 1.1. genannten Studiengang gehören, als Gasthörer*innen bei der Hochschule einschreiben. ² Gasthörerentgelte oder Prüfungsgebühren werden in solchen Fällen nicht erhoben. ³ Sind die Kapazitäten erschöpft, ist der Besuch einer Lehrveranstaltung im Sinne von S. 1 und die Einschreibung als Gasthörer*in an der HBK nicht möglich.	
1.3.	<u>Weiterführende Studienangebote i.S.v. § 13 Abs. 3 NHG</u>	gemäß gesonderter Festsetzung
1.4.	<u>Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie Einzelveranstaltungen</u> Es sind grundsätzlich folgende Kosten zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • direkte Personalkosten • Sachkosten • Zuschläge. 	gemäß gesonderter Festsetzung

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Entgelt EURO
2.	<u>Studienbezogene Leistungen</u>	
2.1.	<u>Prüfung von Urkunden zur Bewertung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen (sofern nicht durch uni-assist geprüft)</u>	40,00
2.2.	<u>Bewerberbestätigung</u>	30,00
2.3.	<u>Gebühr für Zweitschrift</u>	je Dokument
2.3.1	Zweitschrift einer Urkunde, eines Zeugnisses, des Diploma Supplements oder des Verzeichnisses der bestandenen Module.	50,00
2.3.2.	Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde, die die Hochschule selbst ausgestellt hat	3,00
2.3.3.	andere Dokumente / Bescheinigungen als in Ziff. 2.3.1. und 2.3.2. genannt	je nach Aufwand 10,00 bis 100,00
2.3.4.	Namensänderung, d. h. Neuausstellung von Zeugnissen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach dem Transsexuellengesetz und / oder wegen der Änderung des Geschlechts und / oder Vornamens im Geburtenregisterauszug.	kostenfrei
2.4.	<u>Mahngebühr für verspätete Rückmeldung</u>	15,00
2.5.	<u>Rücknahme Immatrikulation</u>	20,00
3.	<u>Gasthörerinnen und Gasthörer</u>	je Semester
3.1.	<u>Belegung von Lehrveranstaltungen der Studiengänge</u>	
3.1.1.	unabhängig von der Anzahl der besuchten Veranstaltungen	150,00
3.1.2.	bei Einzelunterricht	200,00
3.2.	<u>Belegung eines Werkstattkurses</u> pro Kurs	100,00
3.3.	<u>Erbringung von Prüfungsleistungen</u> pro Prüfungsleistung	50,00
3.4.	<u>Befreiung gem. § 13 Abs. 5 S. 3 NHG</u> Von der Gebühren- und Entgeltspflicht sind Gasthörerinnen und Gasthörer befreit, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Entgelt EURO
4.	<u>Nutzung von Hochschuleinrichtungen</u>	
4.1.	Überlassung von Räumen (soweit nicht aus einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse durch schriftlichen Vertrag etwas anderes vereinbart wird)	Kategorie I / II / III *
4.1.1.	bei Veranstaltungen bis 4 Stunden Nutzung:	
4.1.1.1.	Raum bis 50 m² (z. B. Seminarraum 01/305; 01/112; 01/312; 14/005; 18/215; 18/112)	0 / 80 / 100
4.1.1.2.	Raum bis 100 m² (z. B. Seminarraum 01/320b; 02/008; 05/210; 14/116; 18/215; 19/100)	0 / 100 / 150
4.1.1.3.	Raum bis 150 m² (z. B. Seminarraum 21/007; 01/304; Filmstudio, Aula, Forum (05/025), Foyer (02/002), HBK-Galerie (02/001), Montagehalle)	0 / 150 / 200
4.1.1.4.	Nutzung der Werkstatteinfrastuktur durch beamtetes wissenschaftliches oder künstlerisches Personal bzw. ihnen gleichgestellten Angestellten, vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 der Gebühren- und Entgeltordnung aufgrund einer Nebentätigkeit.	Abrechnung nach Maßgabe der HNTVO
4.1.1.5.	¹ Nutzung der Werkstatteinfrastuktur durch Mitglieder und Angehörige zu außerhochschulischen Zwecken oder durch Externe. ² In die Kalkulation sind insbesondere mit einzubeziehen: - Raumnutzung - Nutzung von Geräten und Werkzeug - Abnutzung - Personalkosten.	gemäß gesonderter Festsetzung auf Basis der Kalkulationsvorlage (Anlage 4)
4.1.2.	bei Veranstaltungen ab 4 Stunden bis max. 8 Stunden Nutzung:	Der 1,5-fache Betrag gemäß 4.1.1.1. bis 4.1.1.3.
4.1.3.	Regelmäßige Nutzung , d. h. Nutzung von gleichen Hochschuleinrichtungen ab drei aufeinander folgenden Tagen oder regelmäßige Nutzung an mehr als zehn Tagen innerhalb von drei Monaten.	Der 1,2-fache Betrag gemäß 4.1.1.1. bis 4.1.1.3. pro Tag
*) Erläuterung der Kategorien:		
Kategorie I: Veranstaltungen - von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sowie von Organisationseinheiten der Hochschule für hochschulische Zwecke, d. h. solche, die nach § 3 NHG im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Hochschule zu sehen sind (z. B. Fachtagungen, Seminare etc.), - der verfassten Studierendenschaft, ihrer Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§§ 20, 20 a NHG).		
Kategorie II: Veranstaltungen - von wissenschaftlichen, künstlerischen und technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, - von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschulen, VWA), - von oder zugunsten von Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, die dem Allgemeininteresse, der Wissenschaft, der Erziehung oder der allgemeinen Bildung dienen und von Verbänden, politischen Parteien, Gewerkschaften oder gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden.		
Ausnahmen zu Kategorie I und II: Gewinnerzielungsabsicht ¹ Sofern Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder, Standgebühren, Sponsorengelder, Tagungsbeiträge, Getränke- und Verzehrleistungen o. ä. wirtschaftlich relevante Erlöse) mit Gewinnerzielung vereinnahmt werden sollen, sind Abgaben bzw. Entgelte gemäß der nächsthöheren Kategorie zu zahlen. ² Die Veranstalterin / Der Veranstalter hat bei der Veranstaltungsanmeldung eine Erklärung zur beabsichtigten Einnahmen abzugeben.		
Kategorie III: alle anderen Veranstaltungen.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr /Entgelt EURO
4.2.	<u>Nebenkosten</u>	
4.2.1.	Energiekosten- und Abfallentsorgungs- und Reinigungspauschale und ggf. Winterdienst bei Überlassung nach 4.1.	nach Anfall / Aufwand gemäß gesonderter Festsetzung
4.2.2.	Vorbereitung / Betreuung von Veranstaltungen in den nach 4.1 überlassenen Räumen durch Personal der Hochschule (Hausmeistertätigkeiten, Ausstattung und Aufbau von Multimedia, Ton, Film etc.)	nach Stundenanfall gem. Ziff. 5.
4.2.3.	Nutzung der Multimediaausstattung ¹ Die Nutzung der Multimediaausstattung im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kategorien I bis III ist nur auf dem Gelände der Hochschule möglich. ² Die Nutzung für Veranstaltungen der Kategorie I ist kostenfrei ; für Veranstaltungen der Kategorie II halbieren sich die nachfolgenden Gebühren oder Entgelte.	je Veranstaltung pro Stück für die Nutzerkategorie III pro Tag
4.2.3.1.	Overhead-Projektor	25,00
4.2.3.2.	Digitalkamera	50,00
4.2.3.3.	Diaprojektor	20,00
4.2.3.4.	Verstärkeranlage	50,00
4.2.3.5.	Mikroportsender/ Mikrophon	20,00
4.2.3.6.	Fernseher	80,00
4.2.3.7.	DVD-Player/ Video-Recorder	10,00
4.2.3.8.	Notebook	20,00
4.2.3.9.	Beamer	40,00
4.2.3.10.	Leinwand	40,00
4.2.3.11.	Flipchart	8,00
4.2.4.	Veränderung der Ausstellungsarchitektur in der Montagehalle	nach Stundenanfall gem. Ziff. 5.
4.3.	<u>Überlassung von Infrastruktureinrichtungen, Flächen für Ausstellungen / Werbeaktionen, Stellwände sowie Energie</u>	
4.3.1.	<u>Bodenflächen für Ausstellungen / Werbeaktionen, Stellwände</u> je Stand / Tag pro m ²	pro m ² 5,00, mindestens aber 15,00
4.3.2.	<u>Wandflächen für Werbeplakate</u> für kommerzielle Veranstaltungen o. ä. auf dem Hochschulgelände, in Hochschulgebäuden pro Plakat von externen Veranstalter*innen.	pro Tag 4,00
4.3.3.	<u>Energielieferung für Kühlanhänger o. ä.; pauschal je Tag</u>	10,00
4.3.4.	<u>Aufstellen und Anschließen von Stromzählern („Baustromzähler“), pauschal je Zähler</u>	105,00
5.	<u>Dienstleistungen des Hochschulpersonals</u>	
	<u>Personalkostensätze für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte TV-L (ohne Umsatzsteuer) je angefangene Stunde</u>	gemäß jährlicher Festsetzung durch Dez. I

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Entgelt EURO
6.	<u>HBK-Card Neuausstellung</u>	
6.1.	Ersatz einer abhanden gekommenen, zerstörten, beschädigten oder unbrauchbaren HBK-Card, sofern nicht die Hochschule dies zu vertreten hat.	20,00
6.2.	Neuausstellung der HBK-Card bei Namensänderung (Nachweis erforderlich)	kostenfrei
7.	<u>Kopier- / Druckleistungen (pro Kopier-/Druckseite)</u>	
7.1.	schwarz-weiß A4	0,05
7.2.	schwarz-weiß A3	0,10
7.3.	farbig A4	0,10
7.4	farbig A3	0,20
8.	Verbrauchsmaterial, Auslagen	nach Anfall gemäß gesonderter Festset- zung

Anlage 2: Antragsverfahren

§ 1

Antragsberechtigte und Nutzungszweck

- (1) ¹Hochschuleinrichtungen (§ 4 der Gebühren- und Entgeltordnung) können Personen oder Personengruppen sowie Schulen, Kirchen, Unternehmen, Behörden und Organisationen (im Folgenden als „Veranstalter*in“ bezeichnet) für wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, behördliche oder sonstige Zwecke auf deren Antrag (Veranstaltungsanmeldung, § 2) vertraglich zur Nutzung überlassen werden. ²Die Überlassung beinhaltet keine Verwahrungs- oder Bewachungsvereinbarung.
- (2) ¹Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Hochschuleinrichtungen besteht nicht. ²Die Überlassung kann von einer Sicherheitsleistung, der Vorauszahlung der zu erhebenden Gebühren oder Entgelte und/ oder vom Nachweis einer sog. Veranstalter-Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. ³Im Falle der Überlassung erkennen die Veranstalter*innen die gültigen Regelungen der Hochschule (insbesondere die Hausordnung und die Brandschutzordnung) an.

§ 2

Veranstaltungsanmeldung

¹Mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung soll die vollständig ausgefüllte Veranstaltungsanmeldung per E-Mail an das Ausstellungs- und Veranstaltungsmanagement (AuV) gesendet werden: veranstaltungen@hbk-bs.de. ²Das Anmeldeformular ist auf der Homepage der Hochschule hinterlegt. ³Soweit erforderlich, soll die Gefährdungsanalyse (§ 1 Abs. 6 Allgemeine Vertragsbedingungen für Nutzungs- und Überlassungsverträge – [Anlage 3](#) der Gebühren- und Entgeltordnung) beigefügt werden. ⁴Die Veranstaltung bedarf der Genehmigung durch die Hochschule (§ 3).

§ 3

Genehmigung

- (1) Über die Überlassung von Hochschuleinrichtungen entscheidet die Hochschulleitung oder eine von ihr beauftragte Stelle.
- (2) Eine Überlassung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn
 1. die Gefahr besteht, dass es durch die Überlassung zu Schäden der Hochschule oder Dritter kommt,
 2. eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) besteht,
 3. unter dem Aspekt des Unfall- oder Brandschutzes oder wegen der VersammlungsstättenVO die Sicherheit nicht ausreichend gewährleistet erscheint,
 4. die Themen der Veranstaltung einen Straftatbestand oder einen Tatbestand nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht drohen zu verwirklichen oder wenn nicht auszuschließen ist, dass zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird,
 5. wenn das Ansehen der Hochschule durch die Überlassung beeinträchtigt wird oder
 6. begründete, nicht nur unerhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Veranstalterin oder des Veranstalters bestehen.
- (3) Für genehmigte Veranstaltungen der Kategorie I hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter schriftlich die Einhaltung der sich aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen ([Anlage 3](#) der Gebühren- und Entgeltordnung) ergebenden Nutzungsbedingungen zu bestätigen.
- (4) ¹Für genehmigte Veranstaltungen, die in die Kategorie II und III fallen, ist ein schriftlicher Nutzungs- und Überlassungsvertrag mit der jeweiligen Veranstalterin bzw. dem jeweiligen Veranstalter zu schließen. ²Die Allgemeinen Vertragsbedingungen ([Anlage 3](#) der Gebühren- und Entgeltordnung) sind in den Nutzungs- und Überlassungsverträge einzubeziehen.

Anlage 3: Allgemeine Vertragsbedingungen für Nutzungs- und Überlassungsverträge**§ 1****Allgemeine Nutzungsbedingungen**

- (1) ¹Die Veranstalter*innen verpflichten sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. ²Sie haben durch geeignete Maßnahmen (Zugangskontrolle usw.) eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich zulässige Höchstbesucherzahl, wie sie in der Überlassungsmittelteilung ausgewiesen ist, nicht überschritten wird. ³Die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versammlungsstättenrechts, die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige sicherheits- und ordnungsrechtliche Regelungen einschließlich der Hochschulregelungen (insbesondere die Hausordnung und die Brandschutzordnung) sind zu beachten.
- (2) ¹Die Veranstalter*innen sind verpflichtet, eine Veranstaltungsleitung (vgl. Einzelverantwortliche gem. § 2 Abs. 2 der Hausordnung der Hochschule) und eine ausreichende Anzahl von Personen zu benennen (Name, Anschrift, Telefon), die vor Beginn der Veranstaltung über die speziellen Sicherheitshinweise informiert werden (sog. sicherheitstechnische Einweisung) und die für den sicherheitsgerechten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich sind. ²Es liegt im Ermessen der Hochschule, die Zahl der erforderlichen Aufsichtspersonen mit der Genehmigung zur Überlassung der Hochschuleinrichtungen festzulegen.
- (3) Die für den sicherheitsgerechten Ablauf der Veranstaltung verantwortlichen Personen haben sich über folgende Themen ausreichend zu informieren und vorzubereiten:
 - Maßnahmen beim Brand- und Katastrophenfall wie z. B. Alarmierung der Feuerwehr,
 - Lage und Verlauf der Fluchtwege und der Notausgänge ins Freie,
 - Lage des nächstgelegenen Telefons, um ggf. einen Notruf abzusetzen,
 - Standort der Feuerlöschgeräte sowie Kenntnis der Handgriffe zu deren Betätigung,
 - Lage der Entlüftungseinrichtungen (Rauchabzüge und Fenster) und deren Bedienung und
 - Verhalten bei Unfällen.
- (4) ¹Während der Veranstaltungen ist der Umgang mit offenem Feuer nicht gestattet. ²Rauchen ist verboten.
- (5) Wegen der erforderlichen Flucht- und Rettungswege ist die Anordnung von Tischen, Stühlen u. ä. rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Dezernat V (Tel. 0531 / 391 - 9177) abzusprechen.
- (6) ¹Gefährdungen, die sich durch sicherheitsrelevante Installationen oder Aktionen während der angemeldeten Veranstaltung, durch den Auf- oder Abbau oder anderer mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehender Tätigkeiten ergeben können, sind vorab durch die Veranstaltungsleitung zu beurteilen. ²Ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen sowie das Ergebnis zu dokumentieren (Gefährdungsanalyse). ³Diese Gefährdungsanalyse ist der Veranstaltungsanmeldung (§ 2 Antragsverfahren - Anlage 2 der Gebühren- und Entgeltordnung) beizufügen. ⁴Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bietet hierfür ihre Beratung an.
- (7) ¹Die Veranstaltungsleitung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei Dezernat V über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Hochschuleinrichtungen einschließlich der Zugangswege zu unterrichten. ²Etwaige Mängel zeigt die Veranstaltungsleitung der Hochschule unverzüglich, möglichst vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich an.
- (8) Soweit nach Absprache mit der Hochschule zusätzliche Dienstleistungen des Hauspersonals in Anspruch genommen werden (z. B. Tätigkeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten), sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten (Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung) von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter zu erstatten.
- (9) ¹Die Hochschuleinrichtungen sind sorgfältig und bestimmungsgemäß zu behandeln und dürfen nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. ²Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an baulichen und betriebstechnischen Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden.

- (10) Durch die Benutzung von Hochschuleinrichtungen dürfen Veranstaltungen der Hochschule nicht gestört werden.
- (11) Die Hochschule kann von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter verlangen, in evtl. vorgesehenen Werbemaßnahmen darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorgesehenen Veranstaltung nicht um eine solche der Hochschule handelt.
- (12) Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Hochschule ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
- (13) ¹Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Verpflichtungen aus Abs. 1 bis 12, bei Vorliegen von grundsätzlich zum Rücktritt berechtigenden Gründen gemäß § 3 oder beim Eintritt von sonstigen Umständen, die eine Gefahr von Schäden für die Hochschule, die Veranstalterin bzw. den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer*innen oder die Veranstaltungsart darstellen können, kann die Hochschule von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzurechnen. ²Die überlassenen Hochschuleinrichtungen sind in einem solchen Falle unverzüglich zu räumen oder zurückzugeben. ³Hat die Veranstalterin oder der Veranstalter die Umstände zu vertreten, bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts bestehen; ein Schadensersatzanspruch der Veranstalterin bzw. des Veranstalters besteht in diesen Fällen nicht.
- (14) Gehen die Verstöße oder die Gefahren von Einzelpersonen aus, so kann die Hochschule von der Veranstaltungsleitung verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- (15) ¹Die Veranstaltungsleitung übt in den überlassenen Räumen für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht aus. ²Die Hochschule ist jedoch befugt, das Hausrecht jederzeit wieder an sich zu ziehen.
- (16) Der Ausfall der Veranstaltung ist der Hochschule sofort mitzuteilen.
- (17) ¹Mit Ablauf der vertraglich eingeräumten Nutzungszeit sind die Hochschuleinrichtungen im ordentlichen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben. ²Hierfür hat sich die Veranstaltungsleitung gemeinsam mit einer von der Hochschule zuständigen Person durch einen Rundgang davon zu überzeugen, dass die Hochschuleinrichtungen vorschriftsmäßig zurückgelassen worden sind.

§ 2 Haftung und Schadensersatz

- (1) ¹Soweit in dem Nutzungs- und Überlassungsvertrag nicht abweichend geregelt, wird eine Haftung der Hochschule und ihrer Bediensteten für Schäden gleich welcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung und der Beschaffenheit von Hochschuleinrichtungen erwachsen, nur begründet, soweit die Schäden von der Hochschule bzw. ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. ²Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.
- (2) ¹Die Veranstalter*innen haften für alle Schäden an den überlassenen Hochschuleinrichtungen, die durch sie selbst, ihre Bediensteten oder die Veranstaltungsteilnehmer*innen in zu vertretender Weise verursacht werden. ²Ausgenommen sind solche Schäden, die die Veranstalter*innen gemäß § 1 Abs. 7 festgestellt und auf die sie die Hochschule oder ihre Bediensteten vor Beginn der Veranstaltung schriftlich hingewiesen haben.
- (3) ¹Den Veranstalter*innen obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der vereinbarten Überlassung und Nutzung von Hochschuleinrichtungen. ²Die Veranstalter*innen sind verpflichtet, die Hochschule und deren Bedienstete, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Ansprüchen oder Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizustellen, die anlässlich der Benutzung überlassener Hochschuleinrichtungen von Dritten erhoben werden. ³Dies gilt insbesondere auch für Urheberrechtsverletzungen bei Filmvorführungen und bei der Wiedergabe von Musik.
- (4) Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustands wird unbeschadet Abs. 5 nicht gewährt.
- (5) ¹Werden Räume entgegen § 1 Abs. 17 nach der Benutzung in derart verschmutztem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben, dass eine Sonderreinigung erforderlich ist, so tragen die Veranstalter*innen die zusätzlich entstehenden Kosten. ²Dasselbe gilt sinngemäß für die Rückgabe von überlassener Bestuhlung oder überlassenen Gegenständen.

§ 3 Rücktrittsrecht

- (1) ¹Der Nutzungs- und Überlassungsvertrag berechtigt nicht zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte. ²Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Hochschule zum Rücktritt vom Vertrag.
- (2) ¹Die Hochschule ist im Übrigen berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. einer der in § 3 Abs. 2 des Antragsverfahrens (Anlage 2 der Gebühren- und Entgeltordnung) genannten Tatbestände nach Abschluss des Nutzungs- und Überlassungsvertrages bekannt wird,
 2. das mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne vorheriges Wissen der Hochschule seinem Wortlaut oder Inhalt nach wesentlich geändert wird oder die in der Veranstaltungsanmeldung enthaltene entscheidungserhebliche Angaben unrichtig sind oder
 3. ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Hochschuleinrichtung oder Dienstleistung entsteht und der Hochschule unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vorrang daran einzuräumen ist.
- (3) ¹Die Veranstalter*innen erhalten in den Fällen des Rücktritts der Hochschule das eingezahlte Nutzungsentgelt zurück. ²Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der Veranstalter*innen oder Dritter, sind ausgeschlossen.

§ 4 Gerichtsstand / anwendbares Recht

- (1) Zählt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter zu den Kaufleuten, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 38 Abs. 1 Zivilprozessordnung oder hat sie bzw. er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Braunschweig vereinbart.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Salvatorische Klausel und Schriftform

- (1) ¹Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und / oder des Nutzungs- und Überlassungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich der Vertrag als lückenhaft erweisen, bleibt die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, und die Vertragslücken erforderlichenfalls zu schließen.
- (2) Änderungen bzw. Ergänzungen des Nutzungs- und Überlassungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Anlage 4

der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Stand 01.10.2019

Anlage 4: Kalkulationsvorlage für die Nutzung von Werkstätten

Externe Nutzung	
	Braunschweig University of Art Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Firma/Frau/Herrn *)	Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
_____	Fon 0531-391-9122, Fax 0531-391-9307
_____	Nord LB Braunschweig, BLZ 25070000, Konto 1420462
_____	IBAN: DE81250700000001420462
Email-Adresse: _____	BIC: NOLADE2H
	USt-IDNr.: DE 200013323
	Steuernummer: 14/202/31127
	Datum _____

Rechnungs-Nr. (Kostenstelle oder Auftrag lfd. Nr.) _____

Bei Bank-Einzahlung und Überweisung bitte unbedingt angeben!

Art der Leistung (z. B. Materialkosten, Veröffentlichungen)

Position	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtbetrag
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
Wissenschaftliches Personal (Arbeitsstunden)		75,00	0,00 €
Technisches Personal (Arbeitsstunden)		55,00	0,00 €
Gesamtpreis netto			0,00 €
Umsatzsteuer (19%)			0,00 €
Gesamtpreis brutto			0,00 €

Im Auftrage **)

Der Betrag ist sofort fällig!

Unterschrift

Der Erhalt der o. g. Leistung wird bestätigt:

Unterschrift, Datum
Empfänger

Der Betrag wurde von der Hochschule bar angenommen
(nur bis zu € 25,-)
Lfd. Nr. Anschreibungsliste

Unterschrift/Datum
Geldannahmestelle

*) vollständige Postanschrift sowie Email-Adresse eintragen

) eine Rechnungsdurchschrift **sofort an die Finanzbuchhaltung geben